

Mandanten-Information: E-Mobilität im Unternehmen: Aktuelle Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, Steuervorteile sichern

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ökologisches Bewusstsein liegt derzeit total im Trend, und das ist angesichts des Klimawandels und der hohen Kohlenstoffdioxid-Emissionen auch durchaus angebracht. Neben der Digitalisierung sind deshalb der Umweltschutz und die Kohlenstoffdioxid-Reduzierung die großen Themen unserer Zeit. Die Wende hin zu erneuerbaren Energieträgern ist zumindest in Deutschland beschlossene Sache. Möchte ein Unternehmen sich also

als innovativ und modern darstellen, so gilt es, an die „grünen“ Themen anzuknüpfen - und zwar bei der Darstellung sowohl gegenüber Kunden als auch gegenüber Mitarbeitern und Bewerbern. Schicke Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeuge) als Dienstwagen, Ladesäulen auf dem Betriebsgelände und dynamische Mitarbeiter auf flotten E-Bikes können sehr wertvolle Akzente für das Unternehmensimage setzen.

Sicherlich ist Ihnen aufgefallen, dass Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren (insbesondere mit Dieseltechnologie) immer mehr in die Kritik geraten. Derzeit ist nicht absehbar, inwieweit für konventionelle Pkws künftig Einschränkungen durch Fahrverbote entstehen werden. Es deutet jedoch alles darauf hin, dass Fahrverbote kommen und Bestand haben werden. Kann innerhalb des firmeneigenen Fuhrparks zumindest teilweise auf E-Fahrzeuge zurückgegriffen werden, ist man diesbezüglich auf der sicheren Seite.

Entsprechend zeigen auch die Zulassungszahlen, dass die Elektromobilität auf dem Vormarsch ist: Zwischen 2015 und 2018 hat sich die Zahl der neu zugelassenen E- und Hybridfahrzeuge nahezu verdreifacht. Anfang 2019 gab es in Deutschland bereits über 100.000 E-Fahrzeuge (inklusive Plug-in-Hybriden). Außerdem sind derzeit bereits weit über 200.000 einfache Hybridfahrzeuge mit elektronischer Unterstützung zugelassen.

Inhaltsverzeichnis

1	Varianten von E-Autos	2
2	Privatnutzung betrieblicher (E-)Autos.....	2
3	Begünstigungen durch den Umweltbonus.....	4
4	Begünstigungen bei der Kfz-Steuer	5
5	Begünstigungen bei der Privatnutzung von E-Autos	5
6	Begünstigungen bei der Privatnutzung von E-Bikes	7
7	Begünstigungen beim Aufladen von E-Fahrzeugen.....	8

Oftmals ist die Anschaffung eines E-Fahrzeugs im Vergleich zu einem konventionellen Pkw mit Verbrennungsmotor noch teurer. Allerdings versucht der Staat, diesen Nachteil durch verschiedene steuerliche und auch außersteuerliche Vergünstigungen auszugleichen.

In der vorliegenden Information haben wir all diese Vorteile für Sie zusammengefasst - inklusive der ersten beiden unverzichtbaren Grundlagenkapitel. Darauf basierend können Sie sich eine erste Meinung bilden, ob die Elektromobilität auch für Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer in Frage kommt. Für Rückfragen zu Details sowie im Rahmen konkreter Planungen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

1 Varianten von E-Autos

Unter den verschiedenen E-Fahrzeugmodellen, die derzeit auf dem Markt sind, gibt es unterschiedliche technische Varianten. Gemeinhin werden die folgenden Formen von E-Fahrzeugen unterschieden:

- **Reine E-Autos**

Diese Pkws werden komplett durch Strom angetrieben und beziehen ihre Energie über elektrochemische Energiespeicher. Gängig ist derzeit ein System von Lithium-Ionen-Batterien. Im Grunde ist es dieselbe Speichertechnologie, wie sie auch in Handy-Akkus zur Anwendung kommt, nur in einem größeren Ausmaß. Möglichkeiten zum schnellen Aufladen gibt es mittlerweile im städtischen Bereich und auf Autobahnen. Ein flächendeckendes Netz dürfte in nicht allzu ferner Zukunft vorhanden sein. Zudem besteht auch die Möglichkeit, die Batterien am heimischen Stromnetz über die Steckdose aufzuladen. Hier dauert der Ladevorgang allerdings deutlich länger.

Eine besondere Variante ist die sogenannte Brennstoffzelle als Energiewandler. Grundlage ist hier Wasserstoff. Diese Technologie ist allerdings nicht sehr weit verbreitet und auch teurer als Ladestrom. Entsprechend dünn gesät sind auch Ladestationen. Lösungen für die Aufladung zu Hause gibt es bei dieser Variante nicht.

- **Hybrid-Pkws**

Hier schlagen im Fahrzeug gewissermaßen zwei Herzen als Antriebskraft. Neben einem Elektromotor sorgt auch noch ein herkömmlicher Verbrennungsmotor (Benzin oder auch Diesel) für das Vorankommen. Dementsprechend sind in diesen Fahrzeugen auch eine Batterie und ein Kraftstofftank für fossile Brennstoffe verbaut.

- **Plug-in-Hybride**

Es gibt Hybridantriebe, in denen der Elektromotor lediglich durch die Bewegungsenergie des Fahrvorgangs mittels des Verbrennungsmotors aufgeladen wird. Bei Plug-in-Hybriden ist allerdings auch ein externes Aufladen des Elektromotors, üblicherweise über ein Ladekabel, möglich.

2 Privatnutzung betrieblicher (E-)Autos

2.1 Steuerliche Auswirkungen für den Unternehmer

Werden betriebliche Pkws auch privat oder für den Weg zur Arbeit genutzt, hat dies steuerliche Konsequenzen - und hierbei spielt es vom Grundsatz her keine Rolle, ob Elektroantrieb oder Verbrennungsmotor. Bei der Privatnutzung durch den Unternehmer selbst (etwa bei einem Einzelunternehmen) liegt in Höhe der Privatnutzung eine steuerpflichtige Entnahme vor. Im Ergebnis muss der Unternehmer also auf den Wert der Privatnutzung eine entsprechend höhere Einkommen- und Umsatzsteuer zahlen, weil die Kfz-Kosten im Rahmen der Privatnutzung nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen. Sofern der Pkw auch für den Weg zur Arbeit genutzt wird, erhöht sich die steuerpflichtige Entnahme.

2.2 Steuerliche Auswirkungen für den Arbeitnehmer

Für einen Arbeitnehmer stellt die Möglichkeit zur privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw einen sogenannten geldwerten Vorteil und damit Arbeitslohn dar. Der geldwerte Vorteil unterliegt der Lohnsteuer und der Sozialversicherung (insbesondere Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung). Der Arbeitgeber muss diese Beträge abführen und haftet auch dafür, wenn dies nicht oder nicht ordnungsgemäß geschieht. Als Arbeitnehmer gilt im steuerlichen Sinne auch der angestellte Geschäftsführer einer GmbH oder AG, selbst wenn er Mehrheitsanteilseigner der Gesellschaft ist.

Hinweis:

Es ist ratsam, dem Arbeitnehmer die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw klar per Arbeitsvertrag oder betrieblicher Weisung zu verbieten, wenn eine solche nicht erwünscht ist. Zudem sollte das Verbot entsprechend überwacht werden. Ansonsten drohen lästige Diskussionen mit dem Finanzamt.

2.3 Ermittlung der steuerpflichtigen Privatnutzung

Modelle der Überlassung betrieblicher Pkws gibt es viele: Teilweise wird nur das Auto überlassen, oft werden jedoch auch sämtliche Kraftstoff- sowie Inspektions- und Reparaturkosten übernommen. Für steuerliche Zwecke hier die tatsächlichen Kosten anzusetzen, etwa den Gegenwert eines Mietwagens, wäre sehr unpraktisch und würde auch zu verzerrten Ergebnissen führen. Zur Vereinfachung haben sich deshalb zwei Methoden zur Ermittlung des Umfangs der Privatnutzung herauskristallisiert: zum einen die sogenannte 1%-Methode und zum

anderen die Fahrtenbuchmethode. Die Begünstigungen bei der Versteuerung der Privatnutzung von E-Fahrzeugen setzen dementsprechend bei der 1%-Methode bzw. der Fahrtenbuchmethode an.

Hinweis:

Es besteht ein Wahlrecht, welche dieser beiden Methoden angewendet wird. Wenn Sie sich für eine Methode entschieden haben, dann sind Sie allerdings das gesamte Wirtschaftsjahr an diese gebunden. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.

Diese Methoden gelten sowohl bei der Nutzung durch den Unternehmer als auch bei der Überlassung eines (E-)Fahrzeugs an Arbeitnehmer als Ermittlungsgrundlage für den steuerpflichtigen Wert der privaten Nutzung.

2.4 Die 1%-Methode

Die Ermittlung der Privatnutzung nach der 1%-Methode umfasst zwei Komponenten:

- einen Betrag, der den Vorteil aus der Überlassung des Pkw für die Privatnutzung darstellt, und
- einen Betrag für die Nutzung des Pkw für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Hinweis:

Die erste Tätigkeitsstätte ist die betriebliche Einrichtung, in der die Arbeit üblicherweise ausgeübt wird. Bezüglich der Zuordnung von insbesondere Arbeitnehmern zu einer betrieblichen Einrichtung gibt es einige Detailregelungen. Gerne informieren wir Sie hierzu in einem persönlichen Gespräch.

Der erstgenannte Betrag ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Bruttolistenneupreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung (abgerundet auf volle 100 €) anzusetzen.

Der für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu versteuernde Betrag ist in Höhe von monatlich 0,03 % des inländischen Bruttolistenneupreises pro Kilometer des einfachen Wegs zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen. Da sich zum Beispiel durch einen Umzug die Länge der Wegstrecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verändern kann, kann sich dieser Betrag auch ändern.

Hinweis:

Bei der 1%-Methode bestimmt sich der Bruttolistenneupreis grundsätzlich nach der inländischen Preisliste des Herstellers für private Endverbraucher. Es bildet stets der Bruttopreis, also der Betrag inklusive 19 % Umsatzsteuer, die Grundlage. Auch wenn ein

Gebrauchtwagen erworben wird, ist für die Ermittlung des steuerrelevanten Bruttolistenneupreises immer der Neuwagenpreis anzusetzen. Der Bruttolistenneupreis erhöht sich außerdem um Sonderausstattungen wie zum Beispiel Navigationsgerät, Klimaanlage und Diebstahlsicherung.

Mit dem 1%- und dem 0,03%-Ansatz ist die gesamte private Nutzung sowie der Weg zur Arbeit abgegolten. Auch sind hiermit alle Kosten durch die private Nutzung erfasst, etwa für die Hauptuntersuchung, die Versicherung, Inspektionen, Reparaturen und den Kraftstoff.

Nicht abgegolten sind jedoch Mautgebühren für die Nutzung privater Straßen oder Kosten für die Nutzung von Autofahrten. Sind diese privat veranlasst und werden vom Unternehmen gezahlt, stellen sie bei Arbeitnehmern einen weiteren geldwerten Vorteil dar und bei Unternehmern eine steuerpflichtige Entnahme.

Steuerlich von Vorteil sein kann die Kostendeckelung: Sind die tatsächlichen Kosten für den Pkw geringer als der Ansatz der Privatnutzung nach der 1%-Methode, wird der anzusetzende Betrag für die Privatnutzung außerdem auf die tatsächlichen Kosten begrenzt.

Hinweis:

Will ein Unternehmer die Privatnutzung eines durch ihn selbst genutzten Pkw mit der 1%-Methode ermitteln, muss der Pkw dem Betriebsvermögen zugeordnet und zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden.

2.5 Die Fahrtenbuchmethode

Die Fahrtenbuchmethode ermöglicht gegenüber der 1%-Methode eine realistische Versteuerung der Privatnutzung sowie der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Fahrtenbuchmethode zielt darauf ab, die Gesamtkosten, die durch das Fahrzeug innerhalb eines Veranlagungszeitraums verursacht wurden, kilometergenau auf die Privatnutzung und die berufliche Nutzung des Fahrzeugs aufzuteilen. Der auf die Privatnutzung entfallende Teil der Kosten stellt dann beim Arbeitnehmer die Grundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils dar, bei der Privatnutzung durch einen Unternehmer bildet er die Grundlage für die Ermittlung der steuerpflichtigen Entnahme. Die ertragsteuerlichen Gesamtkosten errechnen sich in letztgenanntem Fall als Summe der folgenden Positionen:

- laufende Nettoaufwendungen für das Fahrzeug (Benzin, Hauptuntersuchung, Reparaturen, gegebenenfalls Leasingraten),
- Abschreibung bzw. Leasingkosten,
- eventuelle Unfallkosten,
- Umsatzsteuer der vorangegangenen Positionen und
- nicht mit Umsatzsteuer belastete Kosten.

Bei der Privatnutzung durch einen Arbeitnehmer ist zu beachten, dass mit der Überlassung des Pkw ein sogenannter tauschähnlicher Umsatz vorliegt (Privatnutzung gegen Arbeitsleistung). Daher muss in diesem Fall die Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Hinweis:

Die Kosten der privaten Nutzung nichtstaatlicher Mautstraßen sowie von Autofahren zählen nicht zu den Gesamtkosten und müssen gegebenenfalls gesondert als geldwerter Vorteil bzw. Entnahme versteuert werden.

Führen des Fahrtenbuchs

Das Führen eines Fahrtenbuchs ist verpflichtend. Das Fahrtenbuch wird nur anerkannt, wenn es genau den Vorgaben der Finanzverwaltung entspricht. Es ist stets zeitnah zu führen, und es sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum sowie Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder Fahrt,
- Reiseziel (bei Umwegen auch Reiseroute) sowie
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner (Name und Adresse).

Für private Fahrten genügen Kilometerangaben, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen. Elektronische Fahrtenbücher erkennt die Finanzverwaltung nur an, wenn sie nicht nachträglich verändert werden können bzw. Veränderungen vom Fahrtenbuchprogramm protokolliert werden. Auch generell gilt, dass Änderungen nachvollziehbar sein müssen.

2.6 Umsatzsteuerliche Aspekte

1-%-Methode

Liegt die beabsichtigte unternehmerische Nutzung eines Fahrzeugs unter 10 %, kann aus den Anschaffungskosten keine Vorsteuer gezogen werden. Die gezahlte Umsatzsteuer stellt dann eine Definitivbelastung dar. Die auf die Benzin- und Wartungskosten gezahlte Umsatzsteuer kann der Unternehmer hingegen im Verhältnis der unternehmerischen zur privaten Nutzung als Vorsteuer abziehen.

Die Privatnutzung des Pkw, sowohl bei der Überlassung an einen Arbeitnehmer als auch bei der Selbstnutzung durch den Unternehmer, stellt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar.

Auf den Wert der privaten Nutzung ist Umsatzsteuer abzuführen:

- Im Fall der Nutzung durch den Unternehmer selbst und wenn das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist, ist der Wert pauschal um 20 % für nicht mit Vorsteuer belastete Kosten zu kürzen und hierauf dann die Umsatzsteuer von 19 % zu berechnen.
- Bei der Überlassung an einen Arbeitnehmer ist das Fahrzeug regelmäßig zu 100 % dem Unternehmen zuzuordnen. Für die Berechnung der Umsatzsteuer auf die Privatnutzung sind die lohnsteuerlichen Wertansätze heranzuziehen.

Fahrtenbuchmethode

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen gemäß Fahrtenbuch um die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten (gemäß Buchungsbelegen) zu kürzen. Auf die verbleibende Bemessungsgrundlage wird Umsatzsteuer in Höhe von 19 % erhoben.

3 Begünstigungen durch den Umweltbonus

Um Anreize für den Erwerb eines E-Fahrzeugs zu schaffen, gibt es seit dem 18.05.2016 den sogenannten Umweltbonus, ausgestaltet als Kaufprämie beim Erwerb eines entsprechenden Pkw. Der Umweltbonus beruht auf einer Kooperation zwischen dem Staat und den Automobilherstellern. Er wird dem Käufer jeweils hälftig vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und den teilnehmenden Automobilherstellern gewährt und sowohl beim Kauf eines begünstigten Fahrzeugs als auch bei dessen Leasing gezahlt.

Wer wird gefördert?

Der Umweltbonus steht sowohl Privatpersonen als auch jeder Art von Unternehmen sowie auch Vereinen offen. Da es hierbei keinerlei Einschränkungen gibt, sollte der Umweltbonus bei jedem E-Auto-Kauf bedacht werden.

Welche Fahrzeuge genau werden gefördert?

Zunächst muss es sich um einen Neuwagen handeln. Tageszulassungen, Gebrauchtwagen und Jahreswagen sind nicht förderfähig. Die Förderung beschränkt sich im Ergebnis auf E-Autos. E-Bikes, also Zweiräder, werden nicht gefördert. Begünstigt sind reine E-Autos und Plug-in-Hybride.

Hinweis:

Das BAFA hat auf seiner Website die förderungsfähigen Fahrzeuge aufgelistet. Diese Liste ist abrufbar im Menüpunkt „Infothek“ unter den Publikationen.

Der Listenpreis des Basismodells darf 60.000 € netto nicht überschreiten. Das gilt sowohl beim Kauf als auch beim Leasing. Basismodell heißt: ohne Sonderausstattungen. Deren Kosten sind in die 60.000-€-Grenze nicht einzubeziehen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Beim Kauf eines neuen, rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugs, insbesondere eines Brennstoffzellenfahrzeugs, beträgt der Umweltbonus insgesamt 4.000 €.

Ebenfalls begünstigt sind Plug-in-Hybride, die mit immerhin noch 3.000 € gefördert werden. Bei den Plug-in-Hybriden gibt es allerdings eine Einschränkung: Bezogen auf den Anteil des Verbrennungsmotors muss die Kohlenstoffdioxid-Emission unterhalb von 50 g pro Kilometer liegen.

Wie wird die Förderung beantragt und ausgezahlt?

Der Antrag muss elektronisch auf der Website des BAFA (www.bafa.de) gestellt werden. Das Verfahren ist zweistufig und wird dort näher beschrieben.

Zwischen dem Zugang des Zuwendungsbescheids und dem Eingang des Verwendungsnachweises beim BAFA dürfen maximal zehn Monate vergehen.

Hinweis:

Derzeit gilt der Umweltbonus nur noch für Vertragsabschlüsse bis Ende Juni 2019. Ob es eine Folgeregelung geben wird, ist derzeit noch unklar.

4 Begünstigungen bei der Kfz-Steuer

Bei der Kfz-Steuer wird regelmäßig der Halter des Fahrzeugs besteuert. Bei konventionellen Pkws mit Verbrennungsmotor richtet sich die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nach der Kohlenstoffdioxid-Emission und dem Hubraum. E-Fahrzeuge emittieren kein Kohlenstoffdioxid, bei diesen richtet sich die Bemessungsgrundlage für die Kfz-Steuer nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs. Jedoch sind Besonderheiten zu beachten:

- Reine E-Fahrzeuge sind bei erstmaliger Zulassung im Zeitraum vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2020 für die Dauer von zehn Jahren ab dem Tag der erstmaligen Zulassung von der Steuer befreit. Nach diesem Begünstigungszeitraum von zehn Jahren wird zudem die zu zahlende Kfz-Steuer um 50 % ermäßigt.
- Hybridfahrzeuge, egal welcher Art und Ausführung, sind nicht begünstigt. Hier lohnt sich allerdings bezüglich der Kfz-Steuer die Anschaffung deshalb, weil die Bemessungsgrundlage für den Verbrennungsmotor entsprechend niedriger ist.

Hinweis:

Die Begünstigungen bei der Kfz-Steuer gelten nicht nur für E-Autos, sondern für alle Arten von E-Fahrzeugen, also auch für Zweiräder, die als Kfz gelten (vgl. Punkt 6.3), oder Lkws.

Die Begünstigung ist fahrzeugbezogen. Im Fall eines Halterwechsels innerhalb des steuerbefreiten Zeitraums wird dem neuen Fahrzeughalter die Steuerbefreiung für den noch verbleibenden Zeitraum gewährt.

Beispiel:

Mit Kaufvertrag vom 02.01.2015 hat Herr Schmidtbauer ein E-Fahrzeug erworben. Ausgeliefert wird es am 05.05.2015 an den Händler, der es für Herrn Schmidtbauer am 07.05.2015 auf der örtlichen Zulassungsstelle anmeldet. Am 03.01.2017 verkauft Herr Schmidtbauer das Fahrzeug an Frau Katzenellenbogen, die es am 05.01.2017 auf ihren Namen zulässt.

Lösung:

Für das Fahrzeug gilt insgesamt ein Begünstigungszeitraum von zehn Jahren, demnach also bis zum 07.05.2025 (gerechnet ab dem Tag der inländischen Erstzulassung). Der Halterwechsel spielt keine Rolle. Noch bis zum 07.05.2025 fährt Frau Katzenellenbogen steuerfrei. Danach ermäßigt sich die auf das zulässige Gesamtgewicht bezogene Steuer um 50 %.

5 Begünstigungen bei der Privatnutzung von E-Autos

Bei Anwendung der 1%-Methode auf E-Autos wird der Bruttolistenneupreis - also die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Entnahmewerts bzw. des geldwerten Vorteils - verringert. Hierdurch wird der steuerpflichtige Vorteil niedriger, es müssen also weniger Steuern gezahlt werden.

Die Begünstigungsregelungen sind nur auf reine E-Autos, Plug-in-Hybride sowie Brennstoffzellenfahrzeuge anwendbar. Dies gilt sowohl für die Regelungen bis zum 31.12.2018 als auch für die neue Rechtslage ab dem 01.01.2019.

Hinweis:

Hinsichtlich der steuerlichen Begünstigungen von E-Autos hat sich die Rechtslage für eine Überlassung bzw. Anschaffung ab dem 01.01.2019 geändert (siehe Punkt 5.1). Dennoch stellen wir zudem die Rechtslage bis zum 31.12.2018 dar (siehe Punkt 5.2), auch weil diese in späteren Jahren wieder eine Rolle spielen kann.

5.1 Begünstigungen seit dem 01.01.2019

Durch das sogenannte Jahressteuergesetz 2018 gelten für nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschaffte E-Autos (inklusive Plug-in-Hybriden und Brennstoffzellen-Pkws) neue Regelungen. Es muss nur noch die Hälfte des inländischen Bruttolistenpreises für die Privatnutzung angesetzt werden. Wenn Sie also zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 ein E-Auto anschaffen oder leasen, gilt für dieses die Begünstigungsregelung im Rahmen der Privatnutzung für die gesamte Nutzungsdauer im Betrieb.

Hinweis:

Plug-in-Hybride sind nach den neuen Regelungen allerdings nur dann begünstigt, wenn sie eine Kohlenstoffdioxid-Emission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer haben oder die rein elektrische Reichweite mindestens 40 km beträgt.

Wird der Pkw nach dem 31.12.2021 angeschafft, gilt wieder die alte Regelung bis einschließlich 2018 (siehe Punkt 5.2).

Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass es bei der Überlassung von E-Autos an Arbeitnehmer nicht darauf ankommt, wann das Unternehmen den Pkw angeschafft oder den Leasingvertrag abgeschlossen hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Pkw dem Arbeitnehmer überlassen wurde:

- Wurde das E-Auto vor dem 01.01.2019 vom Arbeitgeber bereits einem (anderen) Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, gelten die bisherigen Regelungen bis zum 31.12.2018: Die Bewertung der Privatnutzung richtet sich nach der Batteriekapazität.
- Wird das E-Auto dagegen erst nach dem 31.12.2018 überlassen, gilt die Neuregelung des hälftigen Bruttolistenpreises (auch wenn das E-Auto bereits vorher zum Betriebsvermögen gehörte).

Bei der Nutzung durch einen Unternehmer ist dagegen der Anschaffungszeitpunkt des Pkw maßgeblich.

Hinweis:

Bei Fahrzeugüberlassungen und wenn das Fahrzeug bereits zum Betriebsvermögen gehört, sollte zur Vermeidung von Zweifelsfällen das Datum der Überlassung (gegebenenfalls noch nachträglich) klar im Arbeitsvertrag oder zumindest in einem Übergabeprotokoll festgehalten werden.

Die neuen Regelungen seit 2019 bieten wie auch schon die Vorgängerregelungen viele Vorteile für die Privatnutzung betrieblicher E-Autos gegenüber der Nutzung konventioneller Pkws mit Verbrennungsmotor. Wir haben dies für Sie im nachfolgenden Beispiel veranschaulicht.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter darf sich innerhalb eines Budgets von 40.000 € einen Dienstwagen aussuchen. Die Anschaffung erfolgt im Januar 2019, da er arbeitsvertraglich ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch hat. Sein täglicher Fahrtweg zur ersten Tätigkeitsstätte beträgt 20 km (einfach). Das Fahrzeug soll entsprechend der üblichen Nutzungsdauer sechs Jahre genutzt werden. Die Akkukapazität eines E-Autos in der anvisierten Preisklasse beträgt 35 kWh.

Der Mitarbeiter überlegt nun, inwieweit ein reines E-Auto oder ein Plug-in-Hybrid für seine Besteuerung günstiger ist.

Lösung:

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Vergleich.

Vergleichsberechnung zur Besteuerung		
	Verbrenner-Pkw	E-Auto
Bruttolistenpreis (BLP) in €	40.000	40.000
1 % des BLP (mtl.) in €	400	200
Ansatz Vorteil 20 km (0,03 %) in €	240	120
Gesamt stpfl. Vorteil mtl. in €	640	320
Gesamt stpfl. Vorteil jährl. in €	7.680	3.840

Pro Jahr fällt der steuerpflichtige Vorteil beim E-Auto um 3.840 € geringer aus. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Steuersatz von 35 % liegt die Ersparnis also bei 1.344 € Einkommensteuer pro Jahr.

Hinweis:

Neben der Ersparnis durch den verminderten privaten Nutzungsvorteil gibt es auch eine Ersparnis bei den Kraftstoffkosten. Diese kann umso höher ausfallen, wenn zur Ladung des E-Autos eine selbstbetriebene Ladestation auf dem Betriebsgelände genutzt wird (siehe Punkt 7). Etwaige Ersparnisse bei der Kfz-Steuer und Vorteile durch den Umweltbonus machen die Elektromobilität zusätzlich attraktiv.

5.2 Begünstigungen bis zum 31.12.2018

Bisher wurde vom Bruttolistenpreis ein gestaffelter Abschlag vorgenommen, der durch einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt war. Die Höhe des jährlichen Abschlags stand außerdem in Abhängigkeit von der Batteriekapazität des Fahrzeugs. Die jährlich möglichen Abschläge fasst nachfolgende Tabelle zusammen.

Maximaler Abzugsbetrag in Abhängigkeit vom Kalenderjahr und der Batteriekapazität		
Jahr	Minderung je kWh in €	Maximaler Abzugsbetrag in €
bis 2013	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Nach der Anschaffung sinken also in den Folgejahren sowohl der Minderungsbetrag pro kWh Speicherkapazität als auch die möglichen Höchstbeträge für den Abzug: der Minderungsbetrag um je 50 € und der mögliche Höchstbetrag um je 500 €. Je früher das Fahrzeug angeschafft wurde, desto höher war also die Förderung. Dies war auch die Intention des Gesetzgebers, da es ihm darum ging, die Verbreitung der Elektromobilität zu fördern.

Wie die Tabelle zeigt, läuft diese Begünstigung mit dem Jahr 2022 aus. Wird also ein begünstigungsfähiger Pkw nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2023 angeschafft, kann noch für ein Jahr der Bruttolistenpreis um 50 € pro kWh Batteriekapazität, höchstens jedoch um 5.500 €, gekürzt werden. Ab dem Jahr 2023 erfolgt dann (nach heutigem Stand) eine Besteuerung der Privatnutzung nach der regulären 1%-Methode.

6 Begünstigungen bei der Privatnutzung von E-Bikes

6.1 Noch ein Fahrrad oder schon ein Kfz?

Bei Elektrofahrzeugen (sog. E-Bikes) ist zunächst danach zu differenzieren, ob diese aus steuerlicher Sicht noch wie ein Fahrrad behandelt werden oder schon als Kfz anzusehen sind. Entsprechend unterschiedlich sind dann die steuerlichen Folgen.

- Klassische E-Bikes fahren auf Knopfdruck ohne Pedalunterstützung. Solange sie eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht erreichen, gelten sie (auch steuerlich) noch als Fahrräder, ab 6 km/h jedoch sind sie (auch steuerlich) zulassungspflichtige Kfz.
- Darüber hinaus gibt es noch sogenannte Pedelecs. Diese bieten nur bei gleichzeitigem Pedalbetrieb eine Elektromotorunterstützung. Erfolgt die Motorunterstützung bis zu 25 km/h und hat der Hilfsantrieb eine Nenndauerleistung von höchstens 0,24 kW, gelten sie (auch steuerlich) als Fahrrad, ansonsten (auch steuerlich) als Kfz.

6.2 E-Bikes und Pedelecs als Fahrräder

Bis einschließlich 2018 führte die Überlassung von Fahrzeugen bzw. von als Fahrrädern zu qualifizierenden E-Bikes oder Pedelecs stets zu steuerpflichtigem Arbeitslohn bei den begünstigten Arbeitnehmern bzw. zu einer steuerpflichtigen Entnahme bei der Nutzung durch den Unternehmer selbst. Der Vorteil war allerdings nur im Rahmen der 1%-Regelung auf den Bruttolistenpreis zu versteuern. Die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte waren nicht einzubeziehen, was somit eine Begünstigung darstellte.

Für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschaffte oder geleaste Fahrräder bzw. E-Bikes und Pedelecs, die als Fahrräder gelten, ist sowohl bei der Überlassung an Arbeitnehmer als auch bei der Nutzungsentnahme durch Unternehmer keine Versteuerung der Privatnutzung mehr vorzunehmen.

Hinweis:

Bei Überlassung des entsprechenden Zweirads an einen Arbeitnehmer muss allerdings darauf geachtet werden, dass diese Überlassung nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung erfolgt, sondern einen zusätzlichen Vorteil darstellt.

Im Fall einer Gehaltsumwandlung gilt auch für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 die 1%-Regelung. Der hälftige Ansatz des Bruttolistenpreises kommt in diesem Fall nach derzeitiger Sichtweise der Finanzverwaltung nicht in Betracht. Ob sich hieran zukünftig etwas ändern wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

6.3 E-Bikes und Pedelecs als Kfz

Im Ergebnis erfolgt die steuerliche Behandlung eines E-Bikes oder Pedelecs, das als Kfz zu qualifizieren ist, wie bei einem begünstigten E-Auto.

Bei einem E-Bike oder Pedelec als Kfz wird die private Nutzung bei vor dem 01.01.2019 angeschafften Fahrzeugen mit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Bruttolistenpreises angesetzt. Vom Bruttolistenpreis sind dann noch die entsprechend gestaffelten Abschläge für die Batteriekapazität vorzunehmen. Anschließend sind zusätzlich monatlich noch 0,03 % des (geminderten) Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen.

Für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschaffte oder an Arbeitnehmer überlassene E-Bikes oder Pedelecs, die als Kfz zu qualifizieren sind, ist nur der hälftige Bruttolistenpreis im Rahmen der 1%- und der 0,03%-Regelung anzusetzen.

7 Begünstigungen beim Aufladen von E-Fahrzeugen

Nach derzeitigem Stand profitieren nur Arbeitnehmer von steuerlichen Begünstigungen beim Aufladen von eigenen oder vom Arbeitgeber überlassenen E-Fahrzeugen.

Generell gesetzlich begünstigt ist nur die Aufladung von Fahrzeugen, die als Kfz gelten: reine E-Autos, Hybridfahrzeuge sowie E-Bikes und Pedelecs, die als Kfz einzuordnen sind. Die Aufladung von E-Bikes und Pedelecs, die verkehrsrechtlich als Fahrrad anzusehen sind, ist nach einer Billigkeitsregelung ebenfalls begünstigt.

7.1 Aufladen von E-Fahrzeugen im Betrieb

Die Aufladung zu privaten Zwecken von eigenen oder vom Arbeitgeber auch für die private Nutzung überlassenen E-Fahrzeugen ist für Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass sich die Ladestation auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers befindet. Die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung umfasst sowohl die Nutzung der Ladestation als auch den darüber bezogenen Strom.

7.2 Zeitlich begrenzte Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer

Die zeitlich begrenzte Nutzungsüberlassung einer Ladevorrichtung an Arbeitnehmer zur Nutzung zu Hause ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Begünstigt ist hierbei die gesamte Lade-Infrastruktur einschließlich des Zubehörs und der Montagekosten sowie der Wartung. Jedoch darf die Vorrichtung nicht in das Eigentum des Arbeitnehmers übergehen.

Hinweis:

Bei der zeitlich begrenzten Überlassung der Ladevorrichtung ist der zu Privatzwecken entnommene Strom für das Aufladen nicht begünstigt.

Die Nutzungsüberlassung muss zeitlich begrenzt sein. Sie darf nicht die gesamte Nutzungsdauer der Anlage umfassen. Diese Regelung gilt vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020. Mit diesem Datum endet der Vorteil aus der Überlassung und ist zu versteuern. Auch bei der zeitlich begrenzten Nutzungsüberlassung von Ladevorrichtungen muss der Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, also nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.

Wird die Ladevorrichtung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt übereignet, ist der Vorteil hieraus zwar nicht komplett steuerfrei, aber es kann ein Pauschalsteuersatz von 25 % angesetzt werden. In diesem Fall muss keine Sozialversicherung auf

den Vorteil gezahlt werden. Auch hier sind die gesamten Kosten für die Ladevorrichtung begünstigt. Das gilt ebenso, wenn der Arbeitnehmer die Ladevorrichtung selbst anschafft und der Arbeitgeber einen Zuschuss hierfür zahlt. Diese Regelung gilt ebenfalls vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020.

Hinweis:

Zur steueroptimalen Nutzung der Begünstigungen wäre es möglich, einem Arbeitnehmer zunächst unentgeltlich eine Ladevorrichtung für die zeitlich begrenzte private Nutzung zu überlassen. Nach diesem Zeitraum könnte die Ladevorrichtung dann kostenlos oder verbilligt an den Arbeitnehmer überlassen werden. Wichtig ist: Die letztendliche Übereignung müsste noch vor dem 31.12.2020 erfolgen, da diese später nicht mehr im Rahmen der Pauschalierungsmöglichkeit begünstigt wäre.

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit wäre, dass der Arbeitnehmer zunächst eine betriebliche Ladevorrichtung nutzt. Dann wären sowohl die Nutzung als auch der für private Zwecke bezogene Strom des Arbeitnehmers steuerfrei. Auch hier könnte dann die betriebliche Ladevorrichtung vor dem 31.12.2020 unter Nutzung der Pauschalierungsmöglichkeit kostenfrei oder verbilligt an den Arbeitnehmer übereignet werden. In diesem Fall sollte schon im Vorfeld darauf geachtet werden, dass der Abbau der Ladestation im Betrieb und die Montage beim Arbeitnehmer technisch unproblematisch möglich sind.

7.3 Aufzeichnungspflichten

Vorteile des Arbeitnehmers aus der Nutzung einer betrieblichen Ladestation inklusive des bezogenen Stroms sowie auch die Vorteile aus der zeitlich begrenzten Überlassung einer Ladevorrichtung müssen nicht detailliert in den Aufzeichnungen zum Lohnkonto erfasst werden. Es muss also nicht jeder einzelne Ladevorgang dokumentiert werden.

Bei der Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer oder entsprechenden Zuschüssen des Arbeitgebers für deren Anschaffung durch den Arbeitnehmer sind jedoch die entsprechenden Aufwendungen für die Ladevorrichtung (z.B. Rechnungen) sowie die Höhe der Zuschüsse des Arbeitgebers zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind als Belege zum Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 17.05.2019